

**Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Farrnbach im
Stadtgebiet Fürth (Überschwemmungsgebietsverordnung Farrnbach –
FarrnbachÜV)**

Vom

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes zum 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) geändert worden ist, folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines, Zweck
- § 2 Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes
- § 3 Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen
- § 4 Sonstige Vorhaben
- § 5 Weitergehende Bestimmungen zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- § 6 Antragstellung
- § 7 Ausnahme, Befreiung
- § 8 Inkrafttreten
- Anlage

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Stadt Fürth wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet an der Farrnbach festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich, die statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀). ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

- (1) Das Überschwemmungsgebiet an der Farnbach (Gewässer II. Ordnung) beginnt bei Flusskilometer 0,60 (Farnbachbrücke an der Vacher Straße) und endet bei Flusskilometer 6,28 (Gemarkungsgrenze zum Landkreis Fürth).

- (2) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich zum einen aus dem Übersichtslageplan im Maßstab 1: 25.000, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist und grob den Grenzverlauf umschreibt. ²Für die genaue Grenzziehung sind die drei Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die als Anlagen 2 bis 4 Bestandteil dieser Verordnung sind. ³Die Karten (Anlage 1 bis 4) sind bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz - niedergelegt und können dort während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Auch Gebäude, die nur teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind von der Verordnung vollumfänglich umfasst, sofern sie in der Detailkarte farblich gekennzeichnet sind.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

- (4) ¹An ausgewählten öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Anlagen wird die HW100-Linie (bei Bemessungshochwasser zu erwartender Wasserstand) als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet. ²Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung

baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 5 und 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

- (2) ¹Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinne des § 78 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind. ²Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 und 3 WHG.
- (2) ¹Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG geprüft wurden. ²In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Weitergehende Bestimmungen zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Für Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c WHG. ²Die Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen ist verboten.
- (2) ¹Bestehende Heizölverbraucheranlagen, die ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegen, sind gemäß § 78c Abs. 3 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

- (3) Andere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürften in Überschwemmungsgebieten nur unter Beachtung des § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet oder betrieben werden.
- (4) ¹Wer andere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreiben, wesentlich ändern oder stilllegen will, hat dies der Stadt Fürth mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. ²Der Betrieb bestehender Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist bis zum 30. Juni 2020 der Stadt Fürth schriftlich anzuzeigen. ³Die Anzeige nach den Sätzen 1 und 2 muss mindestens folgende Angaben enthalten:
1. Name und Anschrift der Personen, die eine Anlage betreiben,
 2. Standort der Anlage,
 3. Anlagenart und –abgrenzung
 4. Art und Menge der wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird,
 5. bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise für die Anlagen und Anlagenteile und
 6. technische und organisatorische Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage von Bedeutung sind.
- (5) ¹Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (einschließlich Heizölverbraucheranlagen), die ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegen und die bislang nicht mindestens einmal von einem Sachverständigen auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 30. Juni 2020 durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV auf ihre Hochwassersicherheit prüfen zu lassen. ²Der Prüfbericht ist der Stadt Fürth vorzulegen.
- (6) ¹Sonstige Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bleiben unberührt. ²Hingewiesen wird insbesondere auf § 46 Abs. 3 AwSV in Verbindung mit Anlage 6 zur AwSV (Prüfpflichten) und Anlage 7 zur AwSV (JGS-Anlagen).

§ 6

Antragstellung

- (1) ¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der BayBO die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) bleiben unberührt.

§ 7

Ausnahme, Befreiung

- (1) ¹Die Stadt Fürth kann von dem Verbot des § 5 Abs. 1 auf Antrag eine Ausnahme nach § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG erteilen. ²Von den Anforderungen des § 5 Abs. 3 kann auf Antrag eine Befreiung nach § 50 Abs. 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 4 AwSV erteilt werden.
- (2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann die Stadt Fürth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Fürth, den ____ 2019
S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung

Oberbürgermeister

Anlage

Übersichtslageplan Ü1

Detailkarten K1 – K3